

nachzulassen sei, in gewissen Fällen, statt ersterer auf letztere zu erkennen. — Soll die Festungsstrafe ihren Zweck erreichen, so müssen von ihr die bei der Zuchthausstrafe unter gewissen Verhältnissen besonders drückenden Umstände des Zusammenseins mit rohen Verbrechern, der Zwangsarbeit und der körperlichen Züchtigung entfernt werden. Um statt dessen eine angemessene Compensation zu gewähren, schlagen die erwähnten Mitglieder eine Verlängerung der Strafdauer um ein Viertel vor. Dagegen schien eine besondere Schärfung der lebenslänglichen Festungsstrafe darum nicht erforderlich, weil lebenslängliche Freiheitsberaubung unter den hier vorausgesetzten Verhältnissen ohnehin ein sehr großes Strafübel ist. — Nothwendig schien es dagegen, die Artikel 9. erwähnten bürgerlichen Folgen auch hier eintreten zu lassen, da dieselben ohnehin mehr Folgen des Verbrechens als der Strafe sind, und die Einräumung gewisser politischer Rechte an Personen, welche sich soweit vergangen haben, schon im öffentlichen Interesse unstatthaft ist. Auch hat Baiern die gleiche Bestimmung. — Was die von jener Bestimmung auszunehmenden Verbrechen betrifft, so dürften alle Verbrechen gegen das Eigenthum, ingleichen die sonst aus gewinnstüchtiger Absicht begangenen, nicht minder Brandstiftung, Meineid und die ohnehin nur in ihrem höchsten Grade (Blutschande, Nothzucht ic.) mit Zuchthaus bedrohten fleischlichen Verbrechen unter die obenerwähnte Kategorie gehören. Um endlich den dem Vorschlage Seiten der Königl. Commissarien gemachten praktischen Einwürfen zu begegnen, daß die Unterbringung einer größeren Zahl Inhaftaten auf der Festung Königstein unthunlich und nach Umständen auch bedenklich sein könne, schlagen die dissentirenden Mitglieder vor, das Justizministerium zu ermächtigen, die Festungsstrafe im Landesgefängnisse verbüßen zu lassen, welches den hier ins Auge zu fassenden Persönlichkeiten und Verbrechen nach wohl unbedenklich erscheinen möchte; dagegen hat es denselben bedenklich geschienen, das Verwandeln der Zuchthausstrafe in Festungsstrafe bloß der Begnadigung zu überlassen, und zwar schon darum, weil man, so wenig wie möglich, auf jenes stets nur sparsam anzuwendende Recht verweisen muß. Nach allem dem beantragen dieselben die Aufnahme folgenden Zusatzartikels: Artikel 9 b. „Wenn die Vollziehung einer verwirkten Zuchthausstrafe wegen eintretender besonderer Umstände unangemessen erscheint, so kann statt derselben auf Festungsstrafe erkannt werden. Die Verbüßung dieser letzteren findet in der im Artikel 11 im zweiten und dritten Absatz für die Gefängnißstrafe bestimmten Weise statt; dagegen ist, wenn die verwirkte Strafe eine zeitige war, die Strafdauer um ein Viertel zu verlängern. — Festungsstrafe zieht alle Art. 9. erwähnten Folgen nach sich. Tritt sie an die Stelle der Zuchthausstrafe ersten Grades, so findet in der für letztere bestimmten Weise Entziehung warmer Kost statt. Die Artikel 7. erwähnten Schärfungsmittel, mit Ausnahme der körperlichen Züchtigung, sind bei derselben gleichfalls anwendbar. — Es kann jedoch auf Festungsstrafe nie erkannt werden wegen aller in dem Kapitel XII. bis mit XIV. des zweiten Theils erwähnten Verbrechen, wegen aller Verbrechen, die aus gewinnstüchtiger Absicht begangen werden, wegen Brandstiftung, Meineid und der fleischlichen Verbrechen und Vergehen. Dem Ermessen des Justizministeriums bleibt es überlassen, dieselbe auch im Landesgefängnisse verbüßen zu lassen.“

Bürgermeister Hübler: Ich gehöre der Majorität der Deputation an, welche sich mit dem Zusatz Art. 9 b. nicht einverstanden erklärt hat, und erlaube mir, die Gründe für deren Ansicht kürzlich zu entwickeln. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, welche der Ausführung des Vorschlags der Minorität nach den von den Regierungs-Commissarien und ge-

machten Mittheilungen entgegneten und jedenfalls Beachtung verdienen, steht ihm nach der Meinung der Majorität auch entgegen, daß er in der öffentlichen Meinung schwerlich Billigung finden würde und zwar darum, weil der zu Grunde liegende Zweck des Festungsarrestes mehr oder minder auf Schonung einer durch Bildung oder Standesverhältnisse bevorzugten Klasse der Staatsbürger hinausläuft, also auf Beförderung einer Ungleichheit, die das Gesetz niemals sanktioniren darf, und die auch durch das, was von der Minorität zu Rechtfertigung dieser Bevorzugung angeführt worden, nicht gehoben erscheint. Der Vorschlag schien aber auch der Majorität an einer gewissen Inconsequenz zu leiden. Denn, wenn nach diesem Vorschlage an den Festungsarrest alle die schmachvollen Folgen der Zuchthausstrafe, mithin der bürgerliche Tod des Festungsgefangenen sich knüpfen, so ist in der That nicht abzusehen, weshalb das Zuchthaus mit der Festung vertauscht werden soll. Die Gründe möchten schwerlich ausreichen; denn das Zusammensein mit rohen Verbrechern und die Zwangsarbeit läßt sich, wie die Erfahrung gelehrt hat, in den Fällen, welche der Minorität vorgeschwebt haben, auf mannigfache und an sich erlaubte Weise durch die Hausordnung mildern, und was die Strafe der körperlichen Züchtigung anlangt, so ist diese als nothweniger Zusatz der Zuchthausstrafe ersten Grades nunmehr beseitigt. Ueberhaupt aber dürfte dem Gebildeten härter als das Zusammensein mit andern Verbrechern, und härter als die harte Arbeit der Verlust seiner bürgerlichen Ehre, die Entkleidung von seinem Range in der bürgerlichen Gesellschaft treffen und so die Zwecke der Minorität durch den Vorschlag nicht einmal erreicht werden. Ganz unpassend ferner würde es nach der Ansicht der Majorität sein, wenn man die Verbüßung des Festungsarrestes in das Landesgefängniß verweisen wollte. Der Charakter des letztern würde dadurch gänzlich verrückt werden, da nach den Motiven des Gesetzentwurfs an die Strafe des Landesgefängnisses die beschimpfenden Folgen des Zuchthaussees, um dieses als Gegensatz recht hervorzuheben, sich nicht knüpfen sollen. Ueberhaupt, meine Herren, scheint es mir nicht rathlich, für eine bloße Ausnahme, und dieser werden denn doch wohl die hier gemeinten seltenen Fälle angehören, im Gesetze Bestimmungen zu treffen, die zu ärgerlichen Konflikten führen. Ist irgendwo das schöne Vorrecht der Königl. Begnadigung an seinem Plaze, so ist es hier. Der Bairische Gesetzentwurf vom Jahre 1831, welcher solche Fälle ebenfalls der Königl. Gnade anheim stellt, hat dies sehr richtig erkannt. Das sind die Gründe, welche die Majorität in ihrer Ansicht geleitet haben.

Königl. Commissair D. Groß: Außer den von der Majorität der Deputation erwähnten praktischen Schwierigkeiten, welche dem Antrage entgegen stehen dürften, ist noch zu bemerken, daß durch die im Entwurfe gegebene milde Strafbestimmung ein großer Theil der Bedenken weggefallen ist, welche früher bei Manchen die Ablieferung in das Zuchthaus bedenklich darstellten. Die Strafen sind überhaupt gemildert, so daß die Zuchthausstrafe nur bei Verbrechen der Roheit und der besondern Böswilligkeit überhaupt stattfindet, und es würde großen Bedenken unterliegen, hier in dem Urtheile die Verwand-